

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 29/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision
im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
11. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 11. Januar 2006, zugestellt am 16. Januar 2006, mit einem selbst unterzeichneten Schreiben vom 19. Januar 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 20. Januar 2006, sinngemäß Beschwerde eingelegt. Die Klägerin kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und mit dem hiesigen Schreiben vom 24. Januar 2006 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das von ihr persönlich unterzeichnete Rechtsmittel entspricht somit nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; § 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

